

VG München

Urteil vom 26.6.2007

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens werden dem Landratsamt Eichstätt auferlegt.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der nach eigenen Angaben am ... 1989 in ... geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger hazarischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am ... 2005 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am ... 2005 einen Asylantrag.

Am ... 2005 fand die Anhörung gemäß § 25 AsylVfG vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt, auf deren Niederschrift verwiesen wird.

Mit Bescheid vom ... 2007, zugestellt am 26. März 2007, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2–7 AufenthG. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seines Vormundes vom 5. April 2007, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen am selben Tage, erhob der Kläger Klage und beantragte zuletzt sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom ... 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen,

dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2–7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss vom 26. Juni 2007 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Schriftsätzen vom 10. Mai 2007 und 19. April 2007 erklärten die Parteien sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Parteien konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist bereits unzulässig, da sie von einem vollmachtlosen Vertreter erhoben worden ist und damit keine ordnungsgemäße Klageerhebung i. S. d. § 81 VwGO vorliegt.

Nach § 12 Abs. 1 AsylVfG ist fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Im vorliegenden Fall hat der Kläger am ... 2005 das 16. Lebensjahr vollendet und ist daher zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Asylverfahren fähig. Die gerichtlich angeordnete Vormundschaft tritt insoweit zurück.

Vorliegend wurde die Klage durch den gerichtlich bestellten Vormund, das Landratsamt ... – Dienststelle ..., Amt für Familie und Jugend, unterzeichnet. Eine Unterschrift des Klägers befand sich nicht auf der Klageschrift. Auch eine ausdrückliche Vollmacht des Klägers für das Asylverfahren liegt nicht vor. Mit Schreiben des Gerichts vom 16. April 2007 wurde der Vormund auf das Fehlen einer Vollmacht und die Regelung des § 12 Abs. 1 AsylVfG ausdrücklich hingewiesen. Mit Schreiben des Gerichts vom 2. Mai 2007 wurde erneut auf das Fehlen der Vollmacht hingewiesen. Mit Telefax vom 10. Mai 2007 (eingegangen am 14. Juni 2007) erklärte der Vormund des Klägers, dass eine Vollmacht noch nicht vorgelegt werden könne, aber einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt werde. Auf telefonische Anfrage des Gerichts am 25. Juni 2007 erklärte der Vormund, dass zu dem Kläger kein Kontakt bestehe und daher eine Vollmacht nicht vorgelegt werden könne.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Vormund des Klägers als vollmachtloser Vertreter nach § 173 VwGO i. V. m. § 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.